

Liebe Dresdnerinnen und Dresdner, sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wiederholt kam es in den vergangenen Wochen zu Beschwerden gegenüber dem Ordnungsamt und in sozialen Medien zum Abbrennen von Feuerwerken in Dresden.

Die Meinungsäußerungen, die wir zu Feuerwerken erhalten, sind jedoch sehr vielfältig und gegensätzlich. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger erleben Feuerwerke zunehmend in erster Linie als Umweltbelastung oder zumindest als Lärmbelästigung und beklagen deren Häufung. Nicht zuletzt durch den Krieg in der Ukraine und die Aufnahme von Menschen aus der Ukraine in der Landeshauptstadt Dresden besteht weiterhin Kritik am Abbrennen von Feuerwerken. Auf der anderen Seite wird die Vielzahl von Feuerwerken in unserer Stadt von vielen Bürgerinnen und Bürger als Bereicherung des städtischen Lebens empfunden. Nach deren Auffassung könnten wohl noch mehr Feuerwerke in Dresden stattfinden. Mehrere bekannte öffentliche Veranstaltungen, wie z. B. das Dixieland-Festival und das Stadtfest, werden von Feuerwerken begleitet. Aber auch für Betriebsjubiläen, Hochzeiten und andere private Veranstaltungen werden Feuerwerke gebucht. Manche Bürgerinnen und Bürger fragen regelmäßig Termine für Feuerwerke beim Ordnungsamt ab, damit sie diesen folgen können.

In den letzten Wochen und Monaten gab es bereits Anfragen der Presse und durch Bürgerinnen und Bürger zum Abbrennen von Feuerwerken und der Möglichkeit zur Beschränkung. Da das Thema einen breiten Interessentenkreis hat, beantworten wir im Folgenden die häufigsten Fragen:

**Warum werden Feuerwerke nicht einfach untersagt?**

**Warum werden Feuerwerke außerhalb der zuvor genannten Zeiten abgebrannt?**

**Wie viele Feuerwerke finden in Dresden statt?**

**Warum dürfen im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ Feuerwerke abgebrannt werden?**

**Warum werden keine Feuerwerke aus Rücksicht auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine untersagt?**

**Warum werden Feuerwerke nicht einfach untersagt?**

Für die Untersagung bzw. die Beschränkung von Feuerwerken durch die untere Sprengstoffbehörde bedarf es einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz.

Maßgeblich für das Abbrennen von Feuerwerken sind die Regelungen des Sprengstoffgesetzes und der daraus abgeleiteten Verordnungen. Das Sprengstoffrecht ist Bundesrecht, welches den Bundesländern, Landkreisen und Kommunen keine Ermächtigung zu eigenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere keine Verordnungsermächtigungen im Bereich des Sprengstoffrechts, einräumt. Durch diese bundesrechtlichen Vorschriften ist der Umgang mit Feuerwerk hinsichtlich der damit einhergehenden Explosionsgefahren sowie der damit verbundenen Lärmimmissionen als feuerwerkspezifischen Gefahren abschließend geregelt. Dies folgt aus Artikel 71 des Grundgesetzes (GG). Nach dieser Verfassungsnorm haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Das Sprengstoffrecht ist gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

Dabei kann auch bestimmt werden, dass pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und dass die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen bzw. zusätzliche Beschränkungen anordnen kann. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium des Innern Gebrauch gemacht durch Erlass der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Die Bearbeitung durch das Ordnungsamt erfolgt aufgrund der geltenden Rechtslage nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und der 1. SprengV.

Feuerwerke höherer Kategorien (Kategorie F 3; Kategorie F 4) dürfen aufgrund deren Gefährlichkeit nur von Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern abgebrannt werden. Da somit sichergestellt ist, dass nur sachkundige Personen diese Feuerwerke abbrennen dürfen, hat der Ordnungsgeber in § 23 Abs. 3 der 1. SprengV für diese größeren und lärmintensiveren Feuerwerke lediglich eine Anzeigepflicht, jedoch keine Genehmigungspflicht statuiert. Somit sind Feuerwerke durch Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern lediglich zwei Wochen vor dem Abbrennen unter Benennung genau bezeichneter Angaben wie Ort, Art und Umfang, Beginn und Ende, Sicherheits- und insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstigen Schutzvorkehrungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.  
Ergeben sich aus diesen Angaben keine Anhaltspunkte, dass beim Abbrennen des Feuerwerkes Gefährdungen (für Leib und Leben) eintreten oder einschlägige Vorschriften außer Acht gelassen werden könnten, sind Möglichkeiten eines Verbotes oder weitergehende Beschränkungen nicht vorgesehen.

Das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken (Feuerwerkskörper der Kategorie F 2) durch „Privatpersonen“ außerhalb der Silvesterzeit bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV. Eine Ausnahmegenehmigung wird aber nur „aus begründetem Anlass“ erteilt. „Begründete Anlässe“ sind Ereignisse von „großer Seltenheit und/oder von herausgehobener und außergewöhnlicher Bedeutung“ (Jubiläen, besondere Feste, Volksfeste, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse etc.) Damit soll zum einen dem Willen des SprengG und dessen Verordnungen Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen aber auch die mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verbundenen Geräuschemissionen, die störend auf die Umgebung einwirken, eingedämmt werden. Als besondere Anlässe im Sinne des SprengG werden nach Auslegung der Landeshauptstadt Dresden angesehen:

- Hochzeit
- Ehejubiläum (25, 50, 60, 70, 75,...)
- Geburtstage (50, 60, 70,...)
- Vereins- und Firmenjubiläum (25, 50, 75, 100,...).

Damit besteht in diesen bestimmten Fällen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Abbrennzeit von Feuerwerken in der Landeshauptstadt Dresden richtet sich nach Anlage 1, Ziffer 1.5 der SprengVwV in Verbindung mit den jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ruhe der gesamtstädtischen Polizeiverordnung Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden.

Das Feuerwerk muss

- von November bis März spätestens um 22 Uhr beendet sein,
- von April bis Oktober:
  - Sonntag bis Donnerstag spätestens um 22 Uhr,
  - Freitag und Sonnabend spätestens um 22.30 Uhr, von Mai bis Juli spätestens um 23 Uhr.

Weitere zeitliche Einschränkungen durch die untere Sprengstoffbehörde sind rechtlich nicht zulässig.

## **Warum werden Feuerwerke außerhalb der zuvor genannten Zeiten abgebrannt?**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Ausübung während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse einer beteiligten Person geboten ist.

In wenigen Fällen, wie zum Beispiel am 19. Mai 2022 wird eine Ausnahmegenehmigung von den festgelegten Abbrennzeiten aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses erteilt. Hierzu zählt zum Beispiel das Feuerwerk im Rahmen des internationalen Dixieland-Festival, das seit vielen Jahren durch die Riverboat Shuffle begleitet wird, welche bei der Einfahrt zum Terrassenufer mit einem Feuerwerk begrüßt wird. Dieses Feuerwerk wird von vielen Gästen des Dixieland-Festivals als wesentliche Bereicherung und würdiger Abschluss der Riverboat Shuffle wahrgenommen. Das Dixieland Festival in der Landeshauptstadt Dresden zählt als ältestes Jazz-Festival Europas zu einem Highlight der Musikveranstaltungen Dresdens und repräsentiert die Landeshauptstadt weltweit.

Ebenso verhält es sich mit dem Stadtfest im August jeden Jahres, welches überregional Gäste in die Landeshauptstadt motiviert. Das Feuerwerk wird als würdiger Abschluss des Stadtfestes wahrgenommen, zu dem sich eine Vielzahl an Menschen in der Innenstadt, aber auch an Beobachtungspunkten außerhalb Dresdens versammeln.

Das Ordnungsamt als untere Sprengstoffbehörde ist sich bewusst, dass ein derartig großes Feuerwerk auch erhebliche Beeinträchtigungen für andere bedeuten kann. Daher werden zeitliche Ausnahmeregelungen nur auf sehr wenige Veranstaltungen mit einem besonderen öffentlichen Interesse beschränkt. Für Feuerwerke im ausschließlich privaten Auftrag werden verwaltungsseitig keine Ausnahmen von den zeitlichen Bestimmungen gemacht. Der Verwaltung ist bewusst, dass lärmintensive Feuerwerke in der Woche eine hohe Belastung darstellen. Daher sind derartige Ausnahmen in der Woche die Ausnahme.

Hiervon zu unterscheiden ist das Abbrennen von „illegalen“ Feuerwerken. Es ist bekannt, dass Feuerwerke ohne Ausnahmegenehmigung, oftmals auch außerhalb der gesetzlichen Abbrennzeiten, abgebrannt werden. Allerdings sind die konkreten Verantwortlichen meist schwer feststellbar, da die Abbrennorte nicht bekannt sind. Das Abbrennen von Feuerwerksbatterien erfolgt in der Regel innerhalb weniger Minuten. Innerhalb dieser kurzen Zeit ist es nahezu unmöglich, dass die Polizei oder Stadtbedienstete vor Ort gerufen werden können und diese umgehend die Täterschaft feststellen können.

Werden Feuerwerke außerhalb der gesetzlichen Zeiten oder illegal abgebrannt, wird, sofern der Verursacher bekannt ist, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

## Wie viele Feuerwerke finden in Dresden statt?

Jahr	Anzeigen der Erlaubnisinhaber (§ 23 Abs. 3 der 1. SprengV)		Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV)	
	Anzeigen insgesamt	bestätigte Anzeigen	Anträge insgesamt	erteilte Ausnahmegenehmigungen
2017	97	96	164	132
2018	98	97	94	45
2019	67	65	67	24
2020	40	28	41	20
2021	39	35	39	18

Bereits 2017 wurde die Bearbeitungspraxis von Feuerwerken überprüft und angepasst. In der Folge konnte durch die restriktivere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen eine deutliche Reduzierung in der Anzahl der Feuerwerke erreicht werden. Sind in bestimmten Gebieten aufgrund der Wohnbebauung Lärmbelästigungen zu erwarten, werden nur Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn sogenannte „leise“ Feuerwerke verwendet werden. Dies sind Feuerwerke, welche maßgeblich auf Effekte ohne Zerlegeladungen, welche den lauten Knall erzeugen würden, setzen. Gleichzeitig werden so die Emissionen gesenkt.

### Warum dürfen im Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ Feuerwerke abgebrannt werden?

Die Dresdner Elbwiesen sind aufgrund ihrer zentralen Lage inmitten einer Großstadt eine außergewöhnliche Landschaft und haben daher einen großen Seltenheitswert.

Die Menschen in Dresden schätzen diese Besonderheit und lieben ihre grüne Flussoase als Erholungsraum, Arbeitsweg, Gassistrecke, Picknickwiese, Naturlandschaft, Treffpunkt, Freizeitort. Der Dresdner Elbwiesen und –arme werden aufgrund ihrer mannigfaltigen Funktionen als Schutzfläche und landwirtschaftliche Wiesen und Weiden eine hohe Bedeutung beigemessen.

Spätestens mit Beginn der warmen Jahreszeiten werden die Elbwiesen deutlich höher frequentiert; Biergärten öffnen und die Anzahl an Veranstaltungen (z. B. Palais Sommer, Filmnächte, Musikveranstaltungen) nimmt deutlich zu. Private Treffen, einschließlich dem Grillen und Abspielen von Musik sind bis in die späten Abendstunden festzustellen.

Den Dresdnerinnen und Dresdnern bleibt nicht verborgen, dass es um ihre Elbwiesen und deren Schutz und Nutzung immer wieder Uneinigkeit gibt. Naturschützer verfolgen andere Interessen als Erholungssuchende, Sportler oder Hundebesitzer. Feierfreudige erfreuen sich an Freiraum und Atmosphäre, Naturfreunde an Vogelbeobachtung und Insektenvielfalt.

Dabei ist sich die Verwaltung bewusst, dass die Dresdner Elbwiesen und -altarme in erster Linie eine Naturlandschaft sind, die unter Schutz steht und somit ein wichtiger Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere sind.

Aufgrund dieser vielfältigen Nutzung herrscht spätestens mit Beginn des Frühlings insbesondere im Bereich zwischen der Marienbrücke und der Waldschlösschenbrücke, ein hoher und dauerhafter Zivilisationsdruck, welcher dazu führt, dass sich seltene Arten in diesem Bereich nicht ansiedeln. Die Zahl der besonders geschützten Tierarten hat sich in diesem Bereich aufgrund des hohen Einflussnahme durch den Menschen erheblich verringert.

Einschränkungen von Feuerwerken aus naturschutzrechtlichen Gründen können nur dann Anwendung finden, wenn das Feuerwerk als negativ beeinträchtigendes Einzelereignis behandelt wird, welches nachweislich bestimmte geschützte Tierarten betrifft. Ein Einzelereignis ist jedoch aufgrund der vorgenannten mannigfaltigen Beeinträchtigungen nicht zu begründen. Eine prinzipielle Untersagung von Feuerwerken, wie von einigen Bürgerinnen und Bürgern gewünscht, wäre daher unzulässig.

### **Warum werden keine Feuerwerke aus Rücksicht auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine untersagt?**

Auch hierfür ist eine Rechtgrundlage zur Untersagung erforderlich, welche jedoch nicht gegeben ist.

Das Sprengstoffrecht regelt die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren abschließend, sodass Feuerwerke auch wegen besonderer Umstände, wie der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen in einer Gemeinde, nicht beschränkt bzw. verboten werden können. Mögliche Gefahren aufgrund kriegsbedingter Traumatisierungen oder anderer Einschränkungen stellen keine Gefahr im Sinne des Sprengstoffrechts dar. Daher ist auch aus diesen Gründen keine Einschränkung oder ein Verbot rechtlich möglich.

Unabhängig hiervon sensibilisieren wir Veranstalter hinsichtlich dieser Problematik.

### **Fazit:**

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine Großstadt mit einem reichen Angebot an Freizeitmöglichkeiten, attraktiven Veranstaltungsorten und nicht zuletzt einer einzigartigen Flusslandschaft mit einem hohen Freizeitwert. So attraktiv und einzigartig die Möglichkeiten sind, so verschieden sind die Bedürfnisse und Vorstellungen. Die Landeshauptstadt Dresden als untere Sprengstoffbehörde und untere Naturschutzbehörde ist aufgrund des Rechtsstaatsprinzips an gesetzlichen Vorgaben gebunden. Im Rahmen der Bearbeitung ist es daher das Ziel, einen größtmöglichen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten herzustellen.